



Oberbayerisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachung der Regierung von Oberbayern, des Bezirks Oberbayern,
der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Oberbayern

68

Nr. 7 / 1. April 2021

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Tourismusregion Berchtesgaden-Königssee	69
Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Fürstenfeldbruck für das Haushaltsjahr 2021	70
Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Oberland (Weilheim) für das Haushaltsjahr 2021	72
Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Erding für das Haushaltsjahr 2021	72

Wirtschaft und Verkehr

Kraftloserklärung von Urkunden, die zum Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) und zum gewerblichen grenzüberschreitenden Personenverkehr mit Kraftomnibussen berechtigen	73
Kraftloserklärung einer Urkunde, die zum Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) und zum gewerblichen grenzüberschreitenden Personenverkehr mit Kraftomnibussen berechtigt	73
Kraftloserklärung einer Urkunde, die zum Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) und zum gewerblichen grenzüberschreitenden Personenverkehr mit Kraftomnibussen berechtigt	74

Schulwesen

Dritte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen im Landkreis Rosenheim	74
---	----

Landwirtschaft

Vollzug des Bayerischen Naturschutzgesetzes sowie der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Naturschutzgesetzes; Allgemeinverfügung zum Walzen von Grünlandflächen nach dem 15. März 2021	75
--	----

Kommunalverwaltung

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

ZWECKVERBAND TOURISMUSREGION BERCHTESGADEN-KÖNIGSSEE

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Tourismusregion Berchtesgaden-Königssee

Berchtesgaden, 26. März 2021

Zweckverband Tourismusregion Berchtesgaden-Königssee

Dr. Bartl Wimmer

Verbandsvorsitzender

Vom 26. März 2021

I.

Der Zweckverband Tourismusregion Berchtesgaden-Königssee erlässt aufgrund des Art. 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende Satzung zur Änderung der Verbandssatzung:

II.

Die vorstehende Satzung wurde der Regierung von Oberbayern gemäß Art. 48 Abs. 2 KommZG angezeigt. Die Satzung wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

§ 1

Die Verbandssatzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juni 2020 (OBABI S. 199), geändert durch Satzung vom 4. September 2020 (OBABI S. 230) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Verbandssatzung des Zweckverbandes Bergerlebnis Berchtesgaden“

2. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Zweckverband führt den Namen Zweckverband Bergerlebnis Berchtesgaden.“

3. In § 6 Abs. 1 wird hinzugefügt:

„Der Landkreis Berchtesgadener Land erhält zusätzlich einen Sitz, wenn mindestens drei zusätzliche Gemeinden aus dem Landkreis Berchtesgadener Land außerhalb des Verbandsgebietes mit dem Zweckverband über eine Zweckvereinbarung kooperieren und sich diese Zweckvereinbarungen in einem ungekündigten Zustand befinden. Ab fünf Gemeinden, die mit dem Zweckverband kooperieren und wenn sich diese Zweckvereinbarungen in einem ungekündigten Zustand befinden, erhält der Landkreis Berchtesgadener Land zwei Sitze.“

4. In § 10 Abs. 1 wird hinzugefügt:

„Der Landkreis Berchtesgadener Land erhält zusätzlich einen Sitz, wenn mindestens fünf zusätzliche Gemeinden aus dem Landkreis Berchtesgadener Land außerhalb des Verbandsgebietes mit dem Zweckverband über eine Zweckvereinbarung kooperieren und sich diese Zweckvereinbarungen in einem ungekündigten Zustand befinden.“

ZWECKVERBAND FÜR RETTUNGSDIENST UND FEUERWEHRALARMIERUNG FÜRSTENFELDBRUCK

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Fürstenfeldbruck für das Haushaltsjahr 2021

I.

Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Fürstenfeldbruck erlässt aufgrund der Art. 55 ff. der Landkreisordnung – LKrO – in Verbindung mit Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt:

Er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 6.181.169,00 €

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 6.125.100,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind in Höhe von 4.550.000,00 € vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Umlage nach § 14 Abs. 1 der Verbandssatzung wird für das Haushaltsjahr 2021 auf 475.450,00 € festgesetzt. Der Umlagesatz wird gemäß § 14 Abs. 1 der Verbandssatzung für die einzelnen Landkreise wie folgt festgesetzt:

Landkreis:	Einwohner (Stand: 31.12.2019)	%	Euro
Dachau	154.899	24,54	116.675,00
Fürstenfeldbruck	219.311	34,75	165.219,00
Landsberg	120.302	19,06	90.621,00
Starnberg	136.667	21,65	102.935,00
Gesamt	631.179	100,00	475.450,00

Die Umlage nach § 14 Abs. 2 der Verbandssatzung wird für das Haushaltsjahr 2021 auf 2.922.719,00 € festgesetzt (Kosten des Feuerwehrenteils der ILS Fürstenfeldbruck). Diese Umlage wird wie folgt verteilt:

30 % zu vier gleichen Teilen (entspricht 25 % je Mitgliedslandkreis aus 30 %)
70 % im Verhältnis der jeweiligen Einwohnerzahlen der Mitgliedslandkreise.

Der Umlagesatz gem. § 14 Abs. 2 der Verbandssatzung wird für die einzelnen Landkreise wie folgt festgesetzt:

Landkreis:	Einwohner (Stand: 31.12.2019)	30 % Euro	70 % Euro	100 % Euro
Dachau	154.899	219.204,00	502.065,00	721.268,59
Fürstenfeldbruck	219.311	219.204,00	710.951,00	930.155,32
Landsberg	120.302	219.204,00	389.949,00	609.153,09
Starnberg	136.667	219.204,00	442.938,00	662.141,99
Gesamt	631.179	876.816	2.045.903	2.922.719

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden in Höhe von 1.000.000,00 € beansprucht.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab dem Tag der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Fürstenfeldbruck, Münchner Str. 29, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Fürstenfeldbruck, 22. Februar 2021

Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Fürstenfeldbruck

Thomas Karmasin
Verbandsvorsitzender

ZWECKVERBAND FÜR RETTUNGSDIENST
UND FEUERWEHRALARMIERUNG OBERLAND
(WEILHEIM)

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungs-
dienst und Feuerwehralarmierung Oberland (Weilheim)
für das Haushaltsjahr 2021**

I.

Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Oberland (Weilheim) erlässt aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung in Verbindung mit Art. 35 Abs. 2 und Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird
im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben auf 1.314.672 €
festgesetzt.

§ 2

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird
im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben auf 471.000 €
festgesetzt.

§ 3

Kreditermächtigungen und Verpflichtungsermächtigungen
im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Verbandsumlage wird wie folgt festgesetzt:
im Verwaltungshaushalt auf 828.672 €

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben
nach dem Haushaltsplan werden nicht festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in
Kraft.

Weilheim, 10. März 2021
Zweckverband für Rettungsdienst und
Feuerwehralarmierung Oberland (Weilheim)

Andrea Jochner-Weiß
Landrätin, Verbandsvorsitzende

II.

Es wird bekannt gemacht, dass der Haushaltsplan ab
dem Tag der Veröffentlichung bis zur nächsten amt-
lichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in
der Geschäftsstelle des Verbandes, Stainhartstr. 7,
Zimmer 311, 82362 Weilheim zur Einsicht aufliegt.

ZWECKVERBAND FÜR TIERKÖRPERBESEITIGUNG
ERDING

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Tier-
körperbeseitigung Erding für das Haushaltsjahr 2021**

I.

Aufgrund der Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die
kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff.
der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband für
Tierkörperbeseitigung Erding folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haus-
haltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab:

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	840.000 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	0 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen
sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt
werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Verbandsumlage wird wie folgt festgesetzt:

Der ungedeckte Bedarf des Haushaltsjahres 2021 beträgt
840.000 € (Acht Hundert vierzigtausend Euro).

Der Betrag wird gemäß § 10 der Satzung des Zweck-
verbandes für Tierkörperbeseitigung Erding auf die
Mitglieder folgendermaßen umgelegt:

Landkreis/Stadt	Umlage 2021 Euro
Bad Tölz-Wolfratshausen	80.069,00
Ebersberg	80.665,00
Erding	136.717,00
Freising	83.827,00
Miesbach	66.511,00
München	107.852,00
Rosenheim Landkreis	209.299,00
Rosenheim Stadt	21.017,00
Starnberg	51.043,00
Summe	840.000,00

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 0 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Landratsamt Erding, 85435 Erding, Alois-Schleißl-Platz 2, Zimmer 107 zur Einsichtnahme aus.

Erding, 19. November 2020

Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Erding

Martin Bayerstorfer

Landrat und Zweckverbandsvorsitzender

Wirtschaft und Verkehr

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Kraftloserklärung von Urkunden, die zum Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) und zum gewerblichen grenzüberschreitenden Personenverkehr mit Kraftomnibussen berechtigen

Die am 01.02.2013 von der Regierung von Oberbayern auf das Verkehrsunternehmen Deuschl Busunternehmen e.K., Voldering 1, 84405 Dorfen ausgestellten beglaubigten Kopien der Gemeinschaftslizenz für den gewerblichen grenzüberschreitenden Personenverkehr mit Kraftomnibussen mit folgenden Lizenz-Nrn. und aufgedruckten Ausgabe-Nrn.

D-09-001-P-0175-0002; BY / OBB-000036 / 2013,
D-09-001-P-0175-0006; BY / OBB-000040 / 2013,
Laufzeit 21.05.2013 bis 20.05.2023,

werden für kraftlos erklärt (§ 17 Absatz 5 PBefG).

München, 17. März 2021

Regierung von Oberbayern

Maria Els

Regierungspräsidentin

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Kraftloserklärung einer Urkunde, die zum Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) zum gewerblichen grenzüberschreitenden Personenverkehr mit Kraftomnibussen berechtigt

Die am 29.08.2016 von der Regierung von Oberbayern auf das Verkehrsunternehmen Fröschl Reisen GmbH, Gewerbeweg 5, 85098 Großmehring, ausgestellte beglaubigte Kopie der Gemeinschaftslizenz für den gewerblichen grenzüberschreitenden Personenverkehr mit Kraftomnibussen mit der Lizenz-Nr. D-09-001-P-0412-0002; aufgedruckte Ausgabe-Nr.: BY / OBB-000396 / 2016, Laufzeit 29.08.2016 bis 26.08.2026, wird für kraftlos erklärt (§ 17 Absatz 5 PBefG).

München, 17. März 2021

Regierung von Oberbayern

Maria Els

Regierungspräsidentin

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Kraftloserklärung einer Urkunde, die zum Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) zum gewerblichen grenzüberschreitenden Personenverkehr mit Kraftomnibussen berechtigt

Die Gemeinschaftslizenz für den gewerblichen grenzüberschreitenden Personenverkehr mit Kraftomnibussen (blaue EU-Lizenz) mit der Lizenz-Nr. D-09-001-P-0219, Ausgabe-Nr.: BY / OBB-000623 / 2013, Laufzeit 01.11.2013 bis 31.10.2023, ausgestellt am 25.10.2013 auf das Verkehrsunternehmen Autobus Hödl GmbH & Co. Betriebs-KG, Münchener Str. 12, 83527 Haag i.OB, wird für kraftlos erklärt (§ 17 Absatz 5 PBefG).

München, 17. März 2021
Regierung von Oberbayern

Maria Els
Regierungspräsidentin

Schulwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Dritte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen im Landkreis Rosenheim

Vom 18. März 2021 **ROB-4-5103.44_19-3-1-13**

Aufgrund von Art. 7 Abs. 9, 26 und 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBI S. 414, berichtigt S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2020 (GVBI S. 386), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen im Landkreis Rosenheim vom 4. April 2013 (OBABI S. 122), zuletzt geändert durch die Zweite Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen im Landkreis Rosenheim vom 19. Juni 2017 (OBABI S. 98), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 37 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

37.a) Grundschule Schloßberg in Stephanskirchen

Der Einzugsbereich der Grundschule Schloßberg in Stephanskirchen umfasst das Gebiet der Gemeinde Stephanskirchen ohne das Gebiet unter Nr. 37 Buchst. b).

Die Grundschule Schloßberg in Stephanskirchen und die Otfried-Preußler-Grundschule Stephanskirchen bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Grundschule Schloßberg in Stephanskirchen und der Otfried-Preußler-Grundschule Stephanskirchen umfasst das Gebiet der Gemeinde Stephanskirchen.

37.b) Otfried-Preußler-Grundschule Stephanskirchen

Der Einzugsbereich der Otfried-Preußler-Grundschule Stephanskirchen umfasst das Gebiet der Gemeindeteile Baierbach, Eitzing, Fussen, Haidholzen, Högering, Kieling, Kleinholzen, Kohlhaufmühle, Kronstauden, Krottenhausmühle, Landmühle, Pulvermühle, Puster, Reikering, Schömering, Sims, Simserfilze, Simssee, Sonnenholz, Stephanskirchen, Waldering und Weinberg der Gemeinde Stephanskirchen; dazu der Gemeindeteil Kragling der Gemeinde Stephanskirchen östlich folgender Grenze: Staatsstraße 2095 (Mitte) - Simsseestraße / Staatsstraße 2362 (Mitte);

Dazu die Gemeindeteile Westerndorf und Westerndorferfilze der Gemeinde Stephanskirchen östlich folgender Grenze: Lochbreitenstraße (Mitte) – Filzenweg (Mitte) – Birkenriedstraße (nicht zugehörig).

Die Grundschule Schloßberg in Stephanskirchen und die Otfried-Preußler-Grundschule Stephanskirchen bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Grundschule Schloßberg in Stephanskirchen und der Otfried-Preußler-Grundschule Stephanskirchen umfasst das Gebiet der Gemeinde Stephanskirchen.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2021 in Kraft.

München, 18. März 2021
Regierung von Oberbayern

Maria Els
Regierungspräsidentin

Landwirtschaft

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Vollzug des Bayerischen Naturschutzgesetzes sowie der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Naturschutzgesetzes; Allgemeinverfügung zum Walzen von Grünlandflächen nach dem 15. März 2021

Vom 29. März 2021

Aktenzeichen: ROB-6-8642.60

Anhänge:

- Anhang 1: Liste der Wiesenbrütergebiete in Oberbayern
- Anhang 2: Übersichtskarte der Wiesenbrütergebiete in Oberbayern Nord
- Anhang 3: Übersichtskarte der Wiesenbrütergebiete in Oberbayern Süd

Die Regierung von Oberbayern erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

Aufgrund des Art. 3 Abs. 6 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Art. 9b Abs. 2 des Gesetzes vom 23. November 2020 (GVBl. S. 598, BayRS 2129-5-1-U), in Verbindung mit § 5 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Naturschutzgesetzes (AVBayNatSchG) vom 18. Juli 2000 (GVBl. S. 495, BayRS 791-1-13-U), zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Naturschutzgesetzes und der Artenschutz-Zuständigkeitsverordnung vom 8. November 2020 (GVBl. 2020 S. 627, BayRS 791-1-13-U, 791-6-1-U), werden folgende Regelungen getroffen:

I. Abweichend von der Bestimmung des Art. 3 Abs. 4 Satz 1 Nr. 7 BayNatSchG ist es im Jahr 2021 gemäß den unter Ziffer II. und III. geltenden Maßgaben gestattet, landwirtschaftlich genutzte Grünlandflächen bis einschließlich 8. April 2021 zu walzen.

II. Die abweichende Gestattung nach Ziffer I. gilt nach Maßgabe nachfolgender Bestimmungen in folgenden Gebieten des Regierungsbezirks Oberbayern:

Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen
Landkreis Berchtesgadener Land
Landkreis Fürstfeldbruck
Landkreis Garmisch-Partenkirchen
Landkreis Landsberg am Lech
Landkreis Miesbach
Landkreis München
Landkreis Rosenheim und kreisfreie Stadt Rosenheim
Landkreis Starnberg
Landkreis Traunstein
Landkreis Weilheim-Schongau

III. Ausgenommen von der abweichenden Gestattung nach Ziffer I. und II. sind die in Anhang 1 zu dieser Allgemeinverfügung nach Namen und Teilflächen-ID ausgewiesenen und in zwei Übersichtskarten (Anhang 2 und Anhang 3 zu dieser Allgemeinverfügung) dargestellten Wiesenbrütergebiete. Die im Anhang 1 zu dieser Allgemeinverfügung ausgewiesenen Wiesenbrütergebiete können im Portal „FIN-Web“ flächenscharf eingesehen werden. Die Einsichtnahme erfolgt im Internet unter folgender Adresse: <http://fisnatur.bayern.de/webgis>

IV. Diese Allgemeinverfügung steht unter dem Vorbehalt ihres Widerrufs.

V. Die sofortige Vollziehung der Ziffern I. bis IV. wird angeordnet.

VI. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Gründe:

I.

Mit Annahme des Volksbegehrens „Artenvielfalt & Naturschönheit in Bayern“ gilt seit dem Jahr 2020 gemäß Art. 3 Abs. 4 Satz 1 Nr. 7 BayNatSchG bei der landwirtschaftlichen Nutzung das Verbot, Grünlandflächen nach dem 15. März zu walzen.

Der Vegetationsbeginn sowie die Befahrbarkeit der Böden sind in Bayern jedoch regional sehr unterschiedlich. Wo auf Grund der Witterungs- bzw. Bodenverhältnisse Grünlandflächen trotz fachlicher Notwendigkeit nicht vor dem 15. März befahren und gewalzt werden können, bedeutet das Verbot einen erheblichen Eingriff in den betrieblichen Ablauf. Um unzumutbare Belastungen zu vermeiden, können die Regierungen durch Allgemeinverfügung gebietsbezogen das Walzverbot auf ein späteres Datum verschieben.

Aus diesen Gründen hat die Regierung von Oberbayern bereits durch Allgemeinverfügung vom 26. Februar 2021, Aktenzeichen ROB-6-8642.60, veröffentlicht im Oberbayerischen Amtsblatt Nr. 5 am 5. März 2021 festgelegt, dass in allen Landkreisen und kreisfreien Städten des Regierungsbezirks Oberbayern landwirtschaftlich genutzte Grünlandflächen, mit Ausnahme der Wiesenbrütergebiete, bis einschließlich 1. April 2021 gewalzt werden dürfen.

II.

1. Die Regierung von Oberbayern ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung gemäß Art. 3 Abs. 6 Satz 2 BayNatSchG i. V. m. § 5 Abs. 1 Satz 1 AVBayNatSchG sachlich zuständig. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

2. Gemäß Art. 3 Abs. 6 Satz 1, Satz 3 BayNatSchG i. V. m. § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) i. V. mit § 5 Abs. 1 Satz 1 AVBayNatSchG

können die Regierungen das Walzen von Grünlandflächen auch nach dem 15. März gestatten, wenn das Walzverbot eine unzumutbare Belastung für die Landwirte darstellt und das Verschieben mit den Belangen des Naturschutzes vereinbar ist.

Diese Voraussetzungen sind nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 AVBayNatSchG gegeben, sofern nach den aktuellen Witterungsprognosen in den Gebieten der Landkreise oder kreisfreien Städte überwiegend das landwirtschaftlich genutzte Grünland bei Einhaltung guter landwirtschaftlicher Praxis, insbesondere aufgrund zu hoher Bodenfeuchte oder schneebedeckter Flächen, nicht vor dem 15. März gewalzt werden kann und in den Wiesenbrüteregebieten die Hauptbrutzeit der Wiesenbrüter noch nicht begonnen hat.

Unter diesen Voraussetzungen wird die abweichende Gestattung zum Walzen von Grünlandflächen für die in Ziffer II. des Tenors dieser Allgemeinverfügung aufgeführten Gebiete bis einschließlich 8. April 2021 erteilt.

a) Die Nichtverschiebung des Verbotszeitpunkts stellt in den in Ziffer II. des Tenors dieser Allgemeinverfügung aufgeführten Gebieten eine unzumutbare Belastung für die betroffenen Landwirte dar. Ohne das Walzen ist der Bodenschluss der Grasnarbe nicht gegeben und die Wasser- und Wärmeleitung des Bodens wird beeinträchtigt. Damit wird der Pflanzenbewuchs deutlich verzögert. Ferner ist eine zu intensive Mineralisierung der organischen Masse möglich.

Aus der Stellungnahme der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) vom 24. März 2021 geht hervor, dass bei Einhaltung guter landwirtschaftlicher Praxis das Walzen in den in Ziffer II. des Tenors dieser Allgemeinverfügung aufgeführten Gebieten nicht bis zum 1. April 2021 möglich sein wird. Die Befahrbarkeit der Flächen wird aufgrund zu hoher Bodenfeuchte oder schneebedeckter Flächen nicht möglich oder mit großen Bodenstrukturschäden verbunden sein. Das Grünland kann erst dann gewalzt werden, wenn an fünf zusammenhängenden Tagen das Grünland auf über 80 % der Flächen innerhalb einer Gebietseinheit befahrbar ist. Zudem ist das Walzen erst um den Zeitpunkt des Ergrünnens des Grünlands fachlich sinnvoll. Dementsprechend ist Walzen unmöglich, wenn

- die Grünlandflächen schneebedeckt sind und/oder
- die nutzbare Feldkapazität der Grünlandflächen über 80 % liegt und/oder
- der Zeitpunkt für das Ergrünen des Grünlands über eine Woche in der Zukunft liegt.

Auf der Grundlage der Daten des Deutschen Wetterdienstes (DWD) kommt die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) zu dem Ergebnis, dass ein Walzen in den in Ziffer II. des Tenors dieser Allgemeinverfügung aufgeführten Gebieten im Zeitraum zwischen 1. Februar 2021 und voraussichtlich 31. März 2021 nach guter fachlicher Praxis nicht möglich sein wird und damit die landwirtschaftliche Nutzung dort deutlich eingeschränkt bzw. unmöglich sein wird.

Die Regierung von Oberbayern macht sich die Erwägungen der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) zu eigen. Die vom Deutschen Wetterdienst (DWD) für die Prognoseentscheidung zur Verfügung gestellten drei meteorologischen Größen Schneebedeckung, nutzbare Feldkapazität und Zeitpunkt des Ergrünnens des Grünlandes sind wissenschaftlich fundiert und für die Prognoseberechnung der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) geeignet. Die von der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) zugrunde gelegten Beurteilungskriterien sind fachlich begründet und ein praxisgerechter Beurteilungsmaßstab.

b) Die mit dieser Allgemeinverfügung vorgenommene Verschiebung des Walzverbots ist mit den Belangen des Naturschutzes nach Art. 3 Abs. 6 Satz 3, Satz 1 Bay-NatSchG i. V. m. § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG vereinbar. Die Belange des Naturschutzes sind in den Gebieten, für die eine Befreiung erteilt wird, gegenüber den anderen, die Befreiung begründenden Anforderungen von untergeordneter Bedeutung. Soweit es sich um Wiesenbrüteregebiete handelt, darf gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AVBayNatSchG die Hauptbrutzeit der Wiesenbrüter noch nicht begonnen haben, da sonst Belange des Naturschutzes und Artenschutzes entgegenstehen bzw. überwiegen.

Nach der Mitteilung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) vom 25. Februar 2021 ist im gesamten Regierungsbezirk Oberbayern der Brutbeginn in den Wiesenbrüteregebieten bereits vor dem 16. März 2021 zu erwarten. Aufgrund der langjährigen phänologischen Erkenntnisse zum Brutbeginn der Wiesenbrüter in Bayern ist davon auszugehen, dass die Hauptbrutzeit bis zum 15. März bereits beginnen wird. Aktuell hatte der milde Witterungsverlauf bereits eine ungewöhnlich frühe Rückkehr wiesenbrütender Vogelarten zur Folge. In der Mitteilung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) vom 29. März 2021 wird bestätigt, dass die Hauptbrutzeit der Wiesenbrüter zum 15. März 2021 begonnen hat.

Demzufolge ist es erforderlich, dass sämtliche Wiesenbrüteregebiete im Regierungsbezirk Oberbayern von der abweichenden Gestattung ausgenommen werden.

c) Ab der ersten Mahd ist das Walzen von landwirtschaftlich genutzten Grünlandflächen nicht mehr verboten, unabhängig davon, ob der gesetzliche Verbotszeitpunkt des 15. März durch Allgemeinverfügung verschoben wurde oder nicht (vgl. Landtags-Drucksache 18/1736, S. 8).

3. Der Erlass einer Allgemeinverfügung zum Hinausschieben des Walzverbots von Grünlandflächen steht nach § 5 Abs. 1 Satz 1 AVBayNatSchG im pflichtgemäßen Ermessen der Regierungen.

Die Regierung von Oberbayern hat im Rahmen ihres Ermessensspielraums nach sorgfältiger Abwägung aller in Betracht kommender Gesichtspunkte entschieden, das Walzen in den Gebieten, in denen die Voraussetzungen vorliegen, bis einschließlich 8. April 2021 zu verlängern. Die landwirtschaftliche Nutzung von Grünlandflächen in den in

Ziffer II. des Tenors dieser Allgemeinverfügung aufgeführten Gebieten wird damit dort uneingeschränkt ermöglicht, wo es mit den Belangen des Naturschutzes vereinbar ist.

4. Die mit dieser Allgemeinverfügung vorgenommene Verschiebung des Verbotszeitpunkts in den festgelegten Gebieten wahrt auch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Die Verschiebung bis einschließlich 8. April 2021 in den in Ziffer II. des Tenors dieser Allgemeinverfügung aufgeführten Gebieten ist geeignet und erforderlich für die Erreichung des Ziels, die landwirtschaftliche Nutzung von Grünlandflächen nicht unzumutbar zu unterbinden und einen Ausgleich mit den Belangen des Natur- und Artenschutzes herzustellen. Der festgelegte Zeitraum ist aufgrund der Prognose zur Wetterlage nach dem 1. April 2021 zum jetzigen Zeitpunkt erforderlich, damit den Landwirten ausreichend Zeit zum Walzen der Grünlandflächen zur Verfügung steht.

Die Gestattung ist auch angemessen. Insbesondere wurde der Verbotszeitpunkt nur im notwendigen Umfang verschoben. Hierdurch werden die schutzwürdigen Belange der Landwirte in angemessenem Umfang berücksichtigt.

Gleichzeitig wird den Belangen des Natur- und Artenschutzes dadurch angemessen Rechnung getragen, dass die Wiesenbrütergebiete aus der Gestattung herausgenommen werden, in denen nach der Mitteilung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) die Hauptbrutzeit der Wiesenbrüter zum 15. März 2021 begonnen hat. Der Schutzzweck der Regelung des Art. 3 Abs. 4 Satz 1 Nr. 7 BayNatSchG, nämlich der Schutz der Gelege von Bodenbrütern (siehe Landtags-Drucksache 18/1736, S. 8) wird damit gewahrt. Die ausgewiesenen Wiesenbrütergebiete in Oberbayern sind im Anhang 1 (Liste der Wiesenbrütergebiete in Oberbayern), im Anhang 2 (Übersichtskarte für Oberbayern Nord) und im Anhang 3 (Übersichtskarte für Oberbayern Süd) dargestellt.

5. Die Anordnung in Ziffer IV. des Tenors stützt sich auf Art. 36 Abs. 2 Nr. 3 BayVwVfG.

Die Regierung von Oberbayern muss flexibel auf etwaige Änderungen, beispielsweise hinsichtlich der Witterungsverhältnisse und der sich daraus ergebenden landwirtschaftlichen Nutzbarkeit des Grünlandes oder hinsichtlich der Wiesenbrütergebiete oder der Brutzeiten der Wiesenbrüter, reagieren können. In diesen Fällen steht der Regierung von Oberbayern der Widerruf der Allgemeinverfügung nach Art. 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Alt. 2 BayVwVfG offen.

6. Die rechtliche Grundlage für die Anordnung der sofortigen Vollziehung in Bezug auf die Ziffern I. bis IV. des Tenors dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung in Bezug auf die Ziffern I. und II. des Tenors ist erforderlich, um die schutzwürdigen Belange der betroffenen Landwirte zu wahren. Das generelle Walzverbot kann die landwirtschaftliche

Nutzung abhängig von den örtlichen Witterungs- und Bodenverhältnissen unterschiedlich stark einschränken. Der Vegetationsbeginn sowie die Befahrbarkeit der Böden sind in Bayern regional sehr unterschiedlich. Wo aufgrund der Witterungs- bzw. Bodenverhältnisse Grünlandflächen in den in Ziffer II. des Tenors dieser Allgemeinverfügung aufgeführten Gebieten nicht vor dem 1. April 2021 befahren und gewalzt werden können, bedeutet das Verbot für die Landwirte einen erheblichen Eingriff in den betrieblichen Ablauf. Für diese Flächen wird regelmäßig die landwirtschaftliche Nutzung des Grundstücks durch das Verbot insgesamt in Frage gestellt. Folglich benötigen die Landwirte in Bezug auf die Gestattung des Walzens eine rechtssichere Regelung. Ein etwaiges Klageverfahren darf dies nicht in Frage stellen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung in Bezug auf Ziffer III. des Tenors ist zur Wahrung der schutzwürdigen Belange des Natur- und Artenschutzes erforderlich. Es besteht ein öffentliches Interesse an einem umfassenden Schutz der in den betroffenen Gebieten vorhandenen Wiesenbrüter.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung in Bezug auf Ziffer IV. des Tenors ist notwendig, um trotz eines etwaigen Klageverfahrens noch flexibel auf Änderungen (insbesondere der Witterungsverhältnisse) reagieren zu können.

7. Die für die Anordnung der sofortigen Vollziehung maßgeblichen Gründe machen es erforderlich, dass die Allgemeinverfügung an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben gilt (Art. 41 Abs. 3 Satz 1, Satz 2 BayVwVfG; Art. 41 Abs. 4 Satz 1, Satz 3, Satz 4 BayVwVfG i. V. m. § 5 Abs. 1 Satz 3 AV-BayNatSchG).

8. Für den Erlass dieser Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Kostengesetzes (KG), da die Allgemeinverfügung gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 AV-BayNatSchG „von Amts wegen“ im überwiegenden öffentlichen Interesse erlassen wird.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann Klage erhoben werden. Die Klage muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung beim

**Bayerischen Verwaltungsgericht München,
Bayerstraße 30, 80335 München
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,**

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München auch elektronisch nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. In der

Klage muss der Kläger, der Beklagte (Freistaat Bayern) und der Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnet werden, ferner soll ein bestimmter Antrag gestellt und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angegeben werden. Der Klageschrift soll diese Allgemeinverfügung beigelegt werden (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten, sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt.

Allgemeine Hinweise:

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im Dienstgebäude der Regierung von Oberbayern, Hofmannstraße 51 (Gebäude D), in 81379 München während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Ferner sind die Allgemeinverfügung und ihre Begründung auf der Homepage der Regierung von Oberbayern unter folgender Adresse eingestellt:

https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/service/themen_landwirtschaft/index.html#allgemeinverfuegung

Die in den Anhängen 1, 2 und 3 zu dieser Allgemeinverfügung ausgewiesenen bzw. dargestellten Wiesenbrütergebiete können im Portal „FIN-Web“ flächenscharf eingesehen werden. Die Einsichtnahme erfolgt im Internet unter folgender Adresse: <http://fisnatur.bayern.de/webgis>

Hilfestellungen zur Benutzung von „FIN-Web“ sind in den Hinweisen zu den Anhängen zu finden.

München, 29. März 2021
Regierung von Oberbayern

Maria Els
Regierungspräsidentin

Hinweise zu den Anhängen:

Die Tabelle im Anhang 1 enthält sämtliche Wiesenbrütergebiete in Oberbayern.

In den Anhängen 2 und 3 sind die Wiesenbrütergebiete in Oberbayern in Übersichtskarten (Oberbayern Nord und Oberbayern Süd) abgebildet.

Diese Übersichtskarten geben einen Hinweis, ob eine landwirtschaftlich genutzte Fläche in einem Wiesenbrütergebiet liegen könnte. Die in den Übersichtskarten eingezeichneten Nummern finden Sie in Spalte 4 der im Anhang 1 befindlichen Tabelle.

Für eine flächenscharfe Einsichtnahme der ausgewiesenen Wiesenbrütergebiete kann auf das Portal „FIN-Web“ zurückgegriffen werden. Die Einsichtnahme erfolgt im Internet unter folgender Adresse: <http://fisnatur.bayern.de/webgis>

Das für die Benutzung von „FIN-Web“ notwendige Programm „Java“ können Sie kostenlos unter <https://java.com/de/> herunterladen.

Allgemeine Informationen zu „FIN-Web“ sind unter folgendem Link verfügbar: https://www.lfu.bayern.de/natur/fis_natur/fin_web/index.htm

Eine Kurzanleitung zur Bedienung von „FIN-Web“ ist unter folgendem Link verfügbar: https://www.lfu.bayern.de/natur/doc/kurzanleitung_finweb_wbk.pdf

Bei technischen Fragen oder auftretenden Problemen bei der Bedienung von „FIN-Web“ kann man sich an folgende E-Mail-Adresse wenden:
fisnatur@lfu.bayern.de

Anhang 1, Seite 1:

Verzeichnis der Wiesenbrüteregebiete in Oberbayern

Folgende Wiesenbrüteregebiete sind nach Ziffer III. des Tenors dieser Allgemeinverfügung von der Gestattung ausgenommen.

Nr. (Teilflächen-ID in FIN-Web)	Name des Wiesenbrüteregebiets	Landkreis / kreisfreie Stadt	Nr. in den Übersichts- karten für Oberbayern
693400010002	Main-Donau-Kanal bei Plankstetten	Eichstätt	1
723200010000	Donautal bei Burgheim	Neuburg-Schrobenhausen	2
723300010000	Schutteraue oestlich Markt Nassenfels	Eichstätt	3
723300020000	Schutteraue bei Irgertsheim	Ingolstadt (Stadt)	4
723300020000	Schutteraue bei Irgertsheim	Eichstätt	5
723400010000	Deschinger Au Nord-West	Eichstätt	6
723500010000	Unteres Ried bei Vohburg	Pfaffenhofen a.d.Ilm	7
723500020000	Donautal westlich Rockolding	Pfaffenhofen a.d.Ilm	8
723500030000	Pfaffentuempel bei Noetting	Pfaffenhofen a.d.Ilm	9
723600020000	Untere Ilmaue oestl Niederwoehr	Pfaffenhofen a.d.Ilm	10
733200020000	Donaumoos noerdlich Klingsmoos	Neuburg-Schrobenhausen	11
733200030000	Donaumoos bei Obermaxfeld	Neuburg-Schrobenhausen	12
733300010002	Donaumoos bei Langenmosen	Neuburg-Schrobenhausen	13
733300010001	Donaumoos bei Langenmosen	Neuburg-Schrobenhausen	14
733300020000	Donaumoos bei Langenmosen (Unteres Moos)	Neuburg-Schrobenhausen	15
733300050000	Donaumoos bei Untermaxfeld	Neuburg-Schrobenhausen	16
733300060000	Donaumoos bei Brunnen	Neuburg-Schrobenhausen	17
733300070000	Zickzack oestlich Karlshuld	Neuburg-Schrobenhausen	18
733400020000	Donaumoos bei Lichtenheim	Neuburg-Schrobenhausen	19
733400030000	Donaumoos bei Adelshausen	Neuburg-Schrobenhausen	20
733400030000	Donaumoos bei Adelshausen	Pfaffenhofen a.d.Ilm	21
733400040000	Donaumoos bei Pobenhausem	Neuburg-Schrobenhausen	22
733400050000	Paarwiesen noerdlich Poernbach	Pfaffenhofen a.d.Ilm	23
733400060000	Paarwiesen bei Deimhausen	Pfaffenhofen a.d.Ilm	24
733400070000	Pichler See	Pfaffenhofen a.d.Ilm	25
733500010000	Fallschirmabwurfplatz im Feilenmoos	Pfaffenhofen a.d.Ilm	26
733500020000	Kuehmoos im Ilmtal bei Eichelberg	Pfaffenhofen a.d.Ilm	27
743300010000	Paartal bei Hoerzhausen	Neuburg-Schrobenhausen	28
743400010000	Paartal bei Waidhofen	Neuburg-Schrobenhausen	29
743400010000	Paartal bei Waidhofen	Pfaffenhofen a.d.Ilm	30
753500010000	Ampertal bei Noerting	Freising	31

Anhang 1, Seite 2

753600010000	Ampertal bei Palzing	Freising	32
753700010002	Erdinger Moos bei Langenpreising	Erding	33
753700010001	Erdinger Moos bei Langenpreising	Erding	34
753700010001	Erdinger Moos bei Langenpreising	Freising	35
753700020000	Erdinger Moos oestlich Zustorf	Erding	36
753700030000	Erdinger Moos (Trattmoos) westlich Niederlern	Erding	37
753700040000	Batzenmoos, Inkofer Moos westlich Thonstetten	Freising	38
763500010000	Ampertal bei Giesenbach	Freising	39
763600020000	Freisinger Moos	Freising	40
763600030000	Erdinger Moos oestlich Attaching, Flughafen Muenchen Nord	Erding	41
763600030000	Erdinger Moos oestlich Attaching, Flughafen Muenchen Nord	Freising	42
763600060000	Flughafen Muenchen Sued	Erding	43
763600060000	Flughafen Muenchen Sued	Freising	44
763600070000	Stiftswiesen suedwestlich Hallbergmoos	Freising	45
763700010002	Erdinger Moos westlich Eittinger Weiher	Erding	46
763700010001	Erdinger Moos westlich Eittinger Weiher	Erding	47
763700020000	Erdinger Moos suedlich Viehlassmoos	Erding	48
763700050000	Erdinger Moos, Flugplatz Erding, Langengeisling	Erding	49
773300010000	Fussbergmoos	Dachau	50
773300010000	Fussbergmoos	Fürstenfeldbruck	51
773500010000	Garchinger Heide	Freising	52
773500020000	Noerdlich Garchinger See	Freising	53
773500030000	Suedlich Mallertshofener See	München	54
773800010000	Isental zwischen Lengdorf und Dorfen	Erding	55
773800020000	Oestlich Dorfen	Erding	56
773900020000	Isental oestlich Dorfen	Erding	57
773900030000	Thalhamer Moos	Mühldorf a.Inn	58
783100010000	Standortuebungsplatz Lagerlechfeld	Landsberg am Lech	59
784000010000	Heuwinkel bei Au a. Inn	Mühldorf a.Inn	60
793000020000	Kleinkitzighofen	Landsberg am Lech	61
793200010000	Ampermoos	Fürstenfeldbruck	62
793200010000	Ampermoos	Landsberg am Lech	63
793200010000	Ampermoos	Starnberg	64
793300010000	Herrschinger Moos	Starnberg	65
793300020000	Aubachtal am Gebelsriedergraben	Starnberg	66
793400010000	Leutstettener Moos Sued bei Percha	Starnberg	67

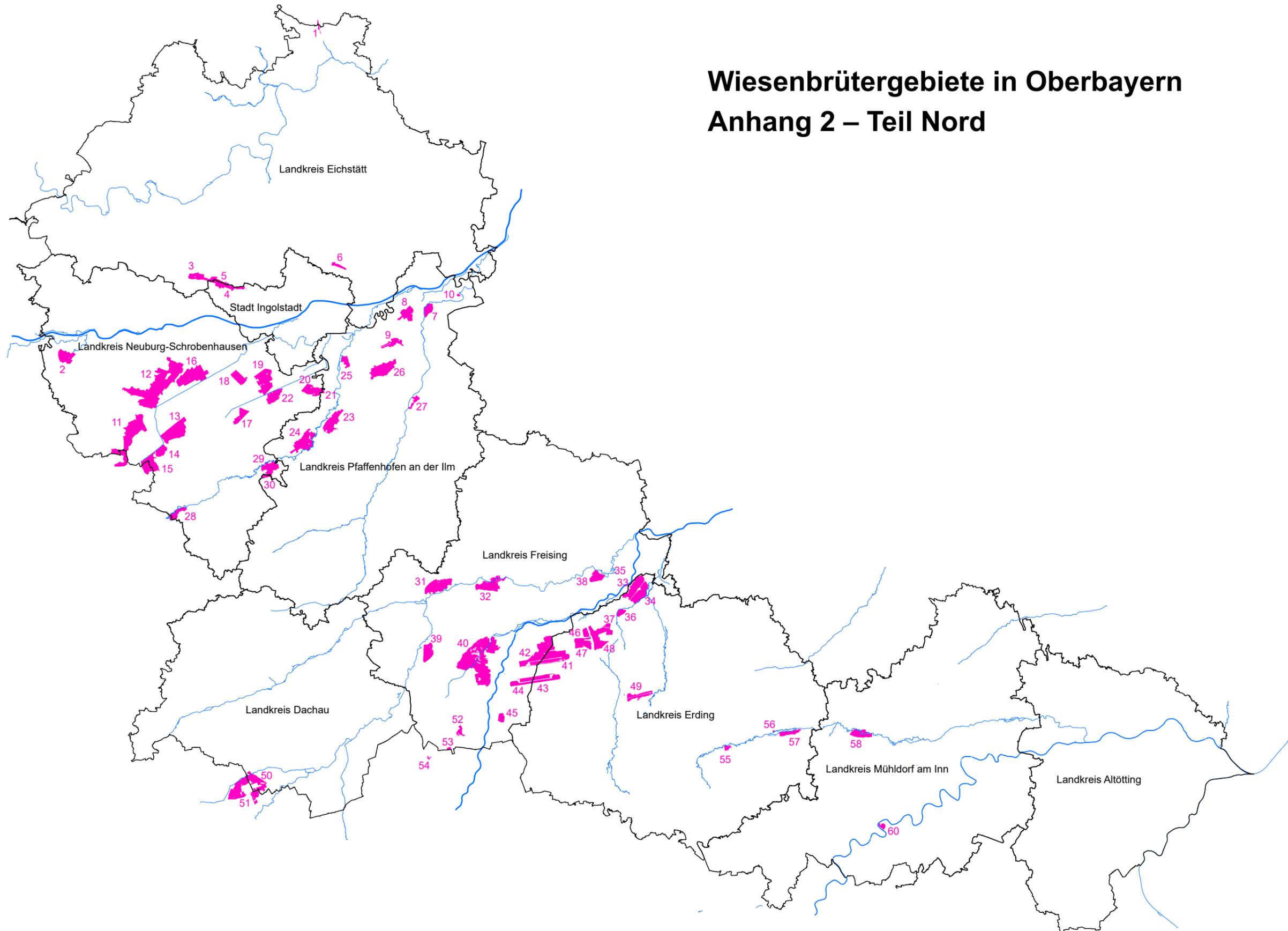
Anhang 1, Seite 3

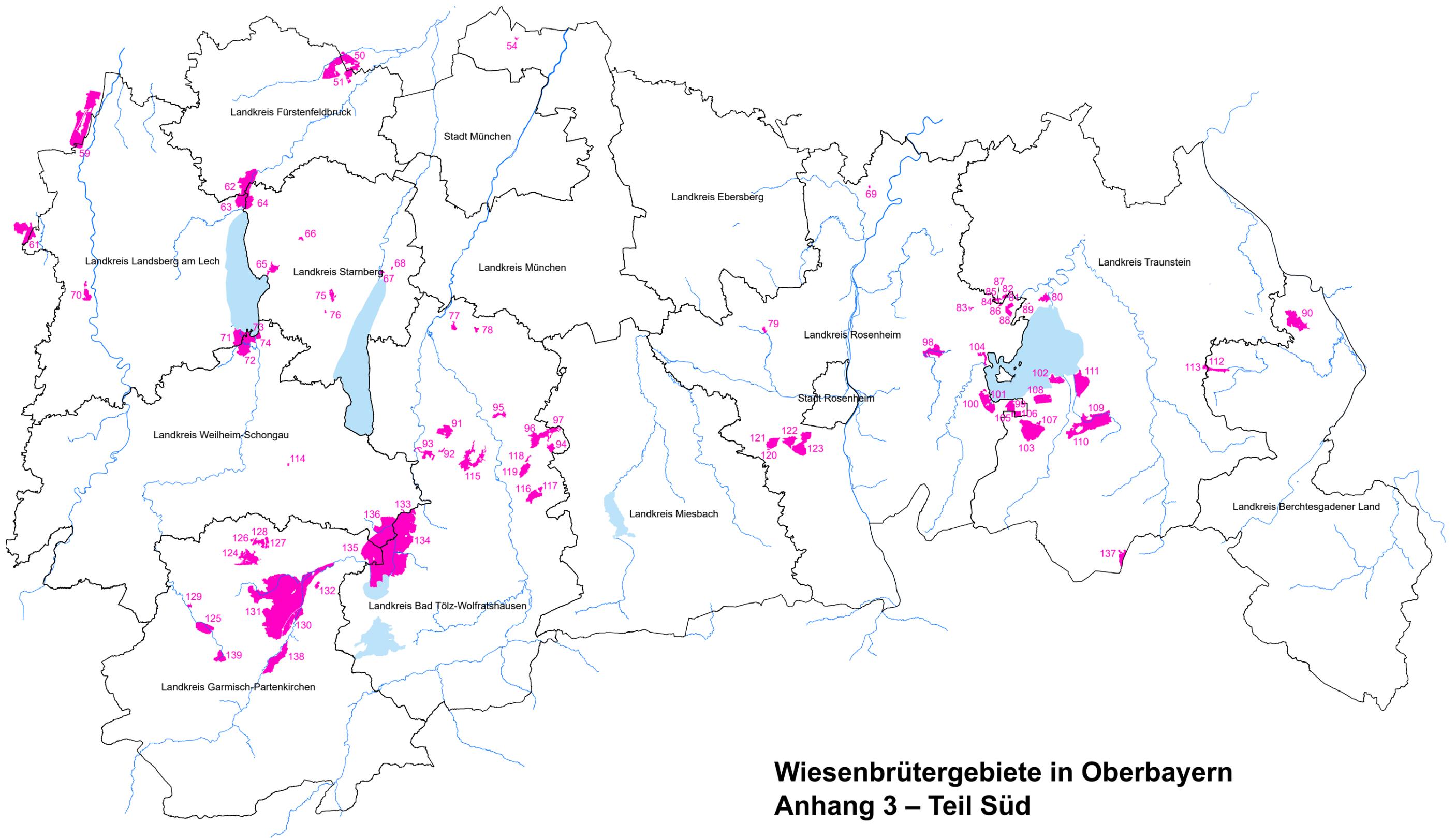
793400020000	Gestuet Isarland Heimatshausen	Starnberg	68
793900010000	Feuchtwiesen bei Grasweg-Soyen	Rosenheim	69
803100010000	Standortuebungsplatz noerdlich Dornstetten	Landsberg am Lech	70
803200010002	Ammerseesuedufer	Landsberg am Lech	71
803200010002	Ammerseesuedufer	Weilheim-Schongau	72
803200010001	Ammerseesuedufer	Landsberg am Lech	73
803200010001	Ammerseesuedufer	Weilheim-Schongau	74
803300010000	NSG "Maisinger See"	Starnberg	75
803300020000	Nassbrachen bei Aschering	Starnberg	76
803400010000	Moor nordoestlich Sachsenhausen	Bad Tölz-Wolfratshausen	77
803500010000	Dettenhauser Filz	Bad Tölz-Wolfratshausen	78
803800010000	Braunau Moos Beyharting	Rosenheim	79
804000010000	Gemeindemoos noerdlich Seebruck	Traunstein	80
804000020000	Schleimoos	Rosenheim	81
804000020000	Schleimoos	Traunstein	82
804000030000	Streuwiesen noerdlich des Pelhamer Sees	Rosenheim	83
804000040000	Buchwiesen Seefeld, suedlich Niederham	Rosenheim	84
804000040000	Buchwiesen Seefeld, suedlich Niederham	Traunstein	85
804000050000	Weitmoos, noerdlich Eggstaett	Rosenheim	86
804000050000	Weitmoos, noerdlich Eggstaett	Traunstein	87
804000060000	Freimoos, nordoestlich Eggstaett	Rosenheim	88
804000070000	Westlich Grafenanger	Traunstein	89
804300010000	Haarmoos	Berchtesgadener Land	90
813400030000	Weidfilz bei Koenigsdorf	Bad Tölz-Wolfratshausen	91
813400040000	Zellwieser Muehlbach und Umgebung, kleiner NO-Teil	Bad Tölz-Wolfratshausen	92
813400060000	Zellwieser Muehlbach und Umgebung	Bad Tölz-Wolfratshausen	93
813500020000	Egelsee bei Sachsenkam	Bad Tölz-Wolfratshausen	94
813500030000	Zellerbachtal, NSG "Bairawies"	Bad Tölz-Wolfratshausen	95
813500040000	NSG "Kirchseefilzen"	Bad Tölz-Wolfratshausen	96
813500040000	NSG "Kirchseefilzen"	Miesbach	97
813900010000	Thalkirchner Moos	Rosenheim	98
814000010000	Kuehwampenmoor	Rosenheim	99
814000020000	Irschener Winkel und Harraser Moos	Rosenheim	100
814000020000	Irschener Winkel und Harraser Moos	Traunstein	101
814000030000	Noerdlich Feldwies am Chiemsee	Traunstein	102
814000040000	Kendlmuehlfilz	Traunstein	103

Anhang 1, Seite 4

814000070000	Aiterbacher Winkel	Rosenheim	104
814000080002	Rottauer Filze	Traunstein	105
814000080001	Rottauer Filze	Rosenheim	106
814000080001	Rottauer Filze	Traunstein	107
814000090000	Schoeneggart, westlich Feldwies	Traunstein	108
814100010002	Bergener Moos	Traunstein	109
814100010001	Bergener Moos	Traunstein	110
814100020000	Grabenstaetter Moos am Chiemsee	Traunstein	111
814200010000	Surtal westlich Oberteisendorf	Berchtesgadener Land	112
814200010000	Surtal westlich Oberteisendorf	Traunstein	113
823300010000	Kiebitzwiese suedl Eberfing	Weilheim-Schongau	114
823400050000	Rothenrainer Moore	Bad Tölz-Wolfratshausen	115
823500010002	Attenloher Filzen	Bad Tölz-Wolfratshausen	116
823500010001	Attenloher Filzen	Bad Tölz-Wolfratshausen	117
823500020002	Ellbachmoor	Bad Tölz-Wolfratshausen	118
823500020001	Ellbachmoor	Bad Tölz-Wolfratshausen	119
823800010002	Auer Weidmoos	Rosenheim	120
823800010001	Auer Weidmoos	Rosenheim	121
823800020002	Hochrunstfilze	Rosenheim	122
823800020001	Hochrunstfilze	Rosenheim	123
833200020000	Obernacher Moos	Garmisch-Partenkirchen	124
833200030000	Pulvermoos	Garmisch-Partenkirchen	125
833200040003	Streuwiesen am Staffelseeufer bei Uffing	Garmisch-Partenkirchen	126
833200040002	Streuwiesen am Staffelseeufer bei Uffing	Garmisch-Partenkirchen	127
833200040001	Streuwiesen am Staffelseeufer bei Uffing	Garmisch-Partenkirchen	128
833200050000	Kochel-Filz bei Unterammergau	Garmisch-Partenkirchen	129
833300010002	Murnauer Moos	Garmisch-Partenkirchen	130
833300010001	Murnauer Moos	Garmisch-Partenkirchen	131
833300040000	Ostermoos noerdlich Ohlstadt	Garmisch-Partenkirchen	132
833400010002	Loisach-Kochelseemoore	Weilheim-Schongau	133
833400010001	Loisach-Kochelseemoore	Bad Tölz-Wolfratshausen	134
833400010001	Loisach-Kochelseemoore	Garmisch-Partenkirchen	135
833400010001	Loisach-Kochelseemoore	Weilheim-Schongau	136
834100010000	Winklmoos-Alm	Traunstein	137
843200010000	Pfruehlmoos	Garmisch-Partenkirchen	138
843200020000	Weidmoos Oberammergau	Garmisch-Partenkirchen	139

Wiesenbrütergebiete in Oberbayern Anhang 2 – Teil Nord





**Wiesenbrütergebiete in Oberbayern
Anhang 3 – Teil Süd**

